

Aktuelle Coronaregeln bei Krankenhausampel rot

14. BayIfSMV (Stand:17.11.2021)

Hinweise: **3G** = Geimpfte, Genesenen und Getesteten; **2G** = Geimpfte, Genesene und Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen gelten für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten und für Besucher, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test nachweisen; **3Gplus** = Geimpfte, Genesene, Getestete mit PCR-Test und Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die untenstehenden Regelungen zur **Maskenpflicht** gelten für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontaktdaten	Infektionsschutz- konzept
		Innen	Im Freien		



Gastronomie	Keine	Kunden In geschlossenen Räumen: 2G (Ausnahme aus medizinischen Gründen, wenn Vorlage von Attest im Original sowie neg. PCR-Test, für Kinder unter 12 Jahren sowie für <u>minderjährige</u> Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen)	Ja (außer am Platz).	Nein	Nein (Ausnahme: Gastronomische Angebote mit Tanzmusik, soweit es sich nicht um geschlossene Veranstaltungen unter 1000 Personen handelt)	Ja
		Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt (2x wöchentlich) oder soweit nicht gastronomische Angebote mit Tanz und lauter Musik arbeitstäglich Schnelltest bzw. Selbsttest unter Aufsicht 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räumlichkeiten				

Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontaktdaten	Infektionsschutz- konzept
		Innen	Im Freien		



Beherbergung	Keine	<p>Kunden</p> <p>2G (Ausnahme aus medizinischen Gründen, wenn Vorlage von Attest im Original sowie neg. PCR-Test bei Anreise und alle 72h, <u>für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte bei neg. PCR-Test bei Anreise und alle 72h, für Kinder unter 12 Jahren sowie für <u>minderjährige</u> Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen</u>)</p> <p>Beschäftigte¹</p> <p>3Gplus bei Kundenkontakt (2x wöchentlich) oder arbeitstäglich Schnelltest bzw. Selbsttest unter Aufsicht</p> <p>3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räumlichkeiten</p>	Ja	Nein	Nein (Ausnahme: Beherbergung von Personen aus mehr als einem Haushalt in Gemeinschaftsunterkünften wie z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen oder Berghütten)	Ja
Dienstbesprechungen	<p>Rein betriebsinterne Besprechungen unterfallen dem rein arbeits-, dienst- bzw. arbeitsschutzrechtlichen Bereich, sodass hier grundsätzlich kein 3G gilt. Dies gilt auch dann, wenn an der Dienstbesprechung externe Personen auf beruflicher Grundlage teilnehmen, da auch hier regelmäßig kein Fall des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der 14. BayIfSMV gegeben ist. Weiterhin bezieht sich die in § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV genannte (überbetriebliche) berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht auf rein betriebsinterne Veranstaltungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Auch diese unterfallen dem nicht von 3G erfassten, rein arbeits-, dienst- bzw. arbeitsschutzrechtlichen Bereich.</p> <p>Testnachweis</p> <p>3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räumlichkeiten</p>					

Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontaktdaten	Infektionsschutz- konzept
		Innen	Im Freien		



Veranstaltungen bis zu 1.000 Personen	1.000 Personen	Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> Private Räumlichkeiten: nein Im Freien: nein Nichtprivate Räumlichkeiten: 2G 	<ul style="list-style-type: none"> Private Räumlichkeiten: Nein Angemietete Räume in geschlossener Gesellschaft: Nein (außer in Eingang- und Begegnungsbereichen) Nichtprivate Räumlichkeiten: Ja, außer fester Steh-, Sitzplatz mit Mindestabstand 	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> < 100 Personen: nein (außer von zuständiger Behörde verlangt) > 100 Personen: Ja
		Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räumlichkeiten				
	Keine Personen- obergrenze	Teilnehmer 2G	<ul style="list-style-type: none"> Private Räumlichkeiten: Nein 	Ja		Ja

Teilnehmerbeschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontaktdaten	Infektionsschutzkonzept
		Innen	Im Freien		



Veranstaltungen über 1.000 Personen		Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemietete Räumen in geschlossener Gesellschaft: Nein (außer in Eingangsbereichen) ▪ Nichtprivate Räumlichkeiten: Ja, außer fester Steh-, Sitzplatz mit Mindestabstand – 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja (bei Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zugangsbeschränkten Stätten⁷) 	
Sportstätten (z. B. Fitnessstudios)	Keine	Besucher Innen: 2G (minderjährige Schüler > 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können für sportliche Eigenaktivitäten bis 31. Dezember 2021 zugelassen werden) Im Freien: Nein	Ja, außer bei Sportausübung	Nein	Nein	Ja
		Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räumlichkeiten				

Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontakt- daten	Infektionsschutz- konzept
		Innen	Im Freien		



Außerschulische Bildung (einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbil- dung)	Keine	Teilnehmer 3G (bei Inzidenz > 35) oder freiwillig 2G/3Gplus Im Freien: Nein oder freiwillig 2G/3Gplus (minderjährige Schüler > 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können für musikalische Eigenaktivitäten bis 31. Dezember 2021 zugelassen werden)	Ja, außer – Mindestabstand am Platz – bei freiwilligem 2G/3Gplus	Nein	Nein	Ja
		Beschäftigte¹ 3G bei Kundenkontakt 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räum- lichkeiten				
Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit Schwerpunkt Handel	Keine	Kunden und Beschäftigte Nein oder freiwillig 2G/3Gplus	Ja	Nein	Nein	Ja
Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe	Keine	Kunden Nein oder freiwillig 2G/3Gplus	Ja (außer DL lässt sie nicht zu)	Nein	Nein	Ja
		Beschäftigte¹ 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räum- lichkeiten				

Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontakt- daten	Infektionsschutz- konzept
		Innen	Im Freien		



Märkte	Gleichzeitig max. 25.000 Personen Gebäude, geschl. Räumlichkeiten, Stadien o.Ä.: > 5.000 Personen: max. 50% der weiteren Kapazitäten ⁶	Kunden und Beschäftigte Nein	Ja (außer Mindestabstand am Platz; zur Gastronomie s.o.)	Nein, nur in Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit > 1.000 Personen	Nein	Ja
Volkstfeste	Gleichzeitig max. 25.000 Personen Bei 2G/3Gplus: Keine Personenobergrenze	Kunden 2G Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt (2x wöchentlich) oder 3G (arbeitstäglich) 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räumlichkeiten	Ja (außer Mindestabstand am Platz; zur Gastronomie s.o.)	Nein, nur in Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit > 1.000 Personen	Nein	Ja
Körpernahe Dienstleistungen	Keine	Kunden 3Gplus oder freiwillig 2G Im Freien oder bei medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen: nein (außer bei freiwilligem 2G/3Gplus)	Ja, außer – Dienstleistung lässt das nicht zu – oder freiwillig 2G	Nein	Ja	Ja

Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontaktdaten	Infektionsschutz- konzept
		Innen	Im Freien		



		Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt (2x wöchentlich) oder 3G (arbeitstäglich) 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räum- lichkeiten				
Freizeiteinrichtun- gen (inkl. Solarien)	Keine	Kunden in geschlossenen Räumen ein- schließlich geschlossenen Fahrzeugbe- reichen, Kabinen und Ähnlichem 2G Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räum- lichkeiten	Ja	Nein; es gilt die Empfehlung zum Tragen einer medizi- nischen Gesichts- maske, wo die Ein- haltung eines Min- destabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht mög- lich ist.	Nein	Ja
Touristische Ver- kehre	Keine	Kunden 2G Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räum- lichkeiten	Ja	Nein	Nein	Ja

Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontaktdaten	Infektionsschutz- konzept
		Innen	Im Freien		



Tagungen und Kongresse	Keine Personen- obergrenze	Teilnehmer 2G Im Freien < 1000 Personen: nein (oder frei- willigem 2G/3Gplus)	Ja, außer Mindestab- stand am Platz –	Nein, außer > 1.000 Personen	Ja bei <ul style="list-style-type: none"> > 1.000 Personen in Gebäuden, ge- schlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder an- derweitig zutritts- beschränkten Stätten⁷) 	Ja
		Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räum- lichkeiten				
Messen	Keine Personen- obergrenze	Teilnehmer 2G	Ja (außer Mindest- abstand am Platz ge- währleistet)	Nein, nur in Ein- gangs- und Begeg- nungsbereichen von Messen > 1.000 Personen	Ja	Ja
		Beschäftigte¹ 3G > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räumlichkeiten 3Gplus bei Kundenkontakt				
Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken	Keine	Kunden 2G			Ja	Ja

Teilnehmer- beschränkung	Zugangsbeschränkungen/ Testnachweispflicht ²	Maskenpflicht (FFP2-Maske)		Kontakt- daten	Infektionsschutz- konzept
		Innen	Im Freien		



		Beschäftigte¹ 3Gplus bei Kundenkontakt 3G bei Personenkontakt, > 10 Beschäftigten (inkl. Inhaber) und geschlossenen Räum- lichkeiten	Ja, außer Betreiber und Veranstalter verlan- gen zusätzlich zumindest einen Schnelltest unter Aufsicht (2Gplus)		
--	--	--	---	--	--

1 **3G**: Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis nach Fußnote 2 verfügen. **3Gplus**: Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen an mindestens zwei verschiedenen Arbeitstagen pro Woche über einen Testnachweis nach Fußnote 2 Nr.1) verfügen. Beschäftigte der **Branchen körpernahe Dienstleistungen, Beherbergung und Gaststätten** können anstatt zweimal pro Woche eines PCR-Tests auch an jedem Arbeitstag einen Testnachweis nach Fußnote 2 Nr. 2) oder 3) vorlegen.

2G: Ausnahme für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können: 3Gplus

2 Testnachweis:

- 1) PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- 2) PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- 3) vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Die Aufsicht kann erfolgen durch:
 1. Vor Ort durch den Betrieb, der der Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Restaurants, Hotels, Pflegeeinrichtungen). Dieser Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung vorgenommen wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Besondere bundesrechtliche Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtsführenden Person bestehen nicht.
 2. Durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung, der vom örtlichen Gesundheitsamt beauftragt wurde.
 3. Wenn die drei folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kann auf Basis der betrieblichen Testung ein im Rahmen von 3G allgemein verwendbaren Testnachweis generiert werden.
 - PoC-Antigentest oder Selbsttest, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV erfüllt,
 - Testung im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
 - durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt

Hierbei gelten folgende Anforderungen an die Schulung von Testpersonen:

Es besteht die Vorgabe an die Gesundheitsämter, reine Online-Schulungen im Zuge der Beauftragung weiterer Leistungserbringer nicht zu akzeptieren. Die Grundsätze und Anforderungen an die Schulung von Testpersonen bei weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV gelten gleichermaßen für testende Mitarbeiter in Unternehmen i.S.v. § 2 Nr. 7 b) SchAusnahmV. Demnach sind reine Online-Schulungen nicht ausreichend. Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der PSA (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials erfüllt nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV. Die genannten „praktischen Übungen“ sind nicht durch eine alleinige Online-Schulung ersetzbar. Aus fachlicher Sicht wäre jedoch denkbar, praktische Übungen anstelle in Präsenz als interaktive Web-Schulung vorzunehmen.

Die geschulte Person darf Testungen immer nur in dem o.g. Kontext und nicht etwa zuhause im privaten Bereich durchführen und einen Testnachweis hierfür ausstellen.

Eine Liste entsprechend zugelassener Tests kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigen-tests/_node.html

Testpflicht entfällt bei Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung, bei Kindern unter 6 Jahren sowie bei Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

3 Unter private Veranstaltungen fallen Veranstaltungen, bei denen zwischen den Teilnehmenden eine (wenn auch mittelbare) persönliche Verbindung besteht (z. B. Hochzeits- oder Geburtstagsfeier etc.) und diese nicht nur anlassbezogen zusammenkommen.

4 Private Räumlichkeiten sind nur solche Räume, die im Eigentum des Veranstalters stehen, oder die dieser dauerhaft und nicht nur aus Anlass der Veranstaltung angemietet hat und in denen sich regelmäßig der Lebensmittelpunkt des Veranstalters befindet (eigene (Ferien-)Wohnung, eigenes (Ferien-)haus). Veranstaltungsräume etwa in Vereinsheimen oder privatwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen/Körperschaften sind keine privaten Räumlichkeiten im Sinne der 14. BayIfSMV.

5 gilt nur für Feiern in geschlossenen Gesellschaften in einem Raum, die den Charakter einer privaten Feier zu Hause erfüllen.

6 zusätzlich für Sport- und Kulturveranstaltungen bei > 1.000 Personen: personalisierte Eintrittskarten, kein Verkauf/Konsum von Alkohol (Ausnahme bei 2G/3Gplus), kein Zutritt offensichtlich alkoholisierten Personen

7 Bei anderweitig zugangsbeschränkten Stätten handelt es sich um Örtlichkeiten im Innenbereich oder unter freiem Himmel, bei denen der Veranstalter den Zutritt durch natürliche oder künstliche Begrenzungen wie Türen, Zäune, Absperrungen oder schlichte Kontrollen begrenzt.

Krankenhausampel Stufe rot

Landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung:

landesweit nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt

Regional erhöhte Belastung

Im Leitstellenbereich, dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt angehört, liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten über 80 Prozent und im Gebietsbereich dieser Kreisverwaltungsbehörde liegt die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz über 300.